

# RS Vwgh 2003/4/24 2003/07/0006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.2003

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1996 §37 Abs7;

## Rechtssatz

Eine Aufhebung der Beschlüsse von Organen einer Agrargemeinschaft durch die Agrarbehörde darf nur erfolgen, wenn die Beschlüsse a) gegen das Tir FIVfLG 1996 oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplans oder einer Satzung verstößt und b) dabei wesentliche Interessen des Bf verletzt werden. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070006.X01

## Im RIS seit

27.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)